

# REGLEMENT der Rekurskommission CPT

## Reglement über die Rekurskommission im Ausbildungswesen CPT vom 1. November 2019

Der **Verein CPT**, vertreten durch die Mitgliederversammlung als oberstem Organ,

### in Ausführung

- ▶ von Art. 25 der Statuten in der Fassung vom 25.06.2018  
und
- ▶ der abzuschliessenden Vereinbarung zwischen der Aus- und Weiterbildung in Seelsorge AWS, Theologische Fakultät der Universität Bern in Kooperation mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Verein Clinical Pastoral Training CPT

### gestützt auf

- ▶ das „Reglement zur Aus- und Weiterbildung in Seelsorge- und Pastoralpsychologie CPT“ (Ausgabe 2018)
- ▶ das Reglement „Pastoralpsychologische Ausbildung in Supervision und Kursleitung CPT – Zulassungsverfahren, Anerkennungsverfahren, Lernziele“ (Ausgabe 2017)
- ▶ die „Berufsethischen Richtlinien CPT“ vom 05.12.2013 sowie diejenigen der Kommission für Aus- und Weiterbildung in Seelsorge aws der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz vom 28. Februar 2007

### **beschliesst:**

#### **Art. 1 Grundsatz, Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Es besteht eine Rekurskommission; ihr gehören drei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied an.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Rekurskommission (inklusive das Ersatzmitglied) für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

## Art. 2      **Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Von den ordentlichen Mitgliedern muss mindestens eine Person über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Ein weiteres Mitglied muss mit den CPT-spezifischen Arbeitsfeldern vertraut sein, darf aber nicht selbst in der Aus- oder Weiterbildung mitwirken.

<sup>2</sup> Der Rekurskommission dürfen nicht angehören:

- a) Mitglieder des Vorstandes CPT und des Ausbildungsrates
- b) Angehörige des Ausschusses und der Geschäftsleitungsstellen der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz
- c) Angehörige der Theologischen Fakultät der Universität Bern
- d) Angehörige der Theologischen Hochschule Chur
- e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der unter a) bis c) genannten Personen.

## Art. 3      **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Durch Beschwerde<sup>1</sup> kann die Rekurskommission von Bewerberinnen und Bewerbern angerufen werden, die an einer *Ausbildung in Supervision und Kursleitung* teilnehmen oder teilnehmen möchten.

<sup>2</sup> In Seelsorgeausbildungen CPT steht die Beschwerde<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Teilnehmenden nur dann offen, wenn nicht eine andere Rekurskommission zuständig ist.

<sup>3</sup> Ferner kann Beschwerde erheben, wer wegen Verstosses gegen die berufsethischen Richtlinien<sup>2</sup> mit Massnahmen beurteilt oder sanktioniert worden ist.

<sup>4</sup> Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden

- a) gegen verfügte Massnahmen oder Sanktionen des Büros (Leitender Ausschuss) der awS wegen Nichteinhaltens der berufsethischen Richtlinien
- b) gegen Verfügungen und Entscheide des Ausbildungsrates<sup>3</sup> CPT
  - im Zulassungsverfahren
  - nach einem Zwischengespräch
  - im Anerkennungsverfahren.

<sup>5</sup> Die Beschwerde an die Rekurskommission ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Rechtsweg an eine universitäre Rekurskommission offen steht
- b) in der Sache bereits ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist

<sup>1</sup> Die Begriffe „Beschwerde“ und „Rekurs“ werden in diesem Reglement gleichbedeutend verwendet.

<sup>2</sup> Gemäss „*berufsethischen Richtlinien der Kommission awS der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz*“

<sup>3</sup> abgekürzt: AR

- c) der Entscheid des Ausbildungsrates CPT überwiegend organisatorischen, kostenmässigen oder vereinsstrategischen Charakter aufweist.

#### **Art. 4           Beschwerdebefugnis**

Zur Beschwerde befugt sind Personen,

- a) die *einanderseits* durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid in ihrer Rechtsstellung besonders berührt sind
- und
- b) die *andererseits* ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheides haben.

#### **Art. 5           Beschwerdegründe**

Mit Beschwerde an die Rekurskommission können gerügt werden:

- a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- b) andere Rechtsverletzungen mit Einschluss des Ermessensmissbrauchs und der Ermessensüberschreitung.

#### **Art. 6           Frist und Form der Beschwerde**

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bzw. des Entscheides oder der Massnahme zu erheben.

<sup>2</sup> Sie muss in schriftlicher Form eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

<sup>3</sup> Allfällige Beweismittel sind, soweit möglich und zumutbar, beizulegen.

#### **Art. 7           Wirkung der Beschwerde**

<sup>1</sup> Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen oder erteilen.

## **Art. 8           Verfahrensgrundsätze**

<sup>1</sup> Entscheide, Verfügungen und Massnahmen, welche durch Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden können, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die am Verfahren beteiligten Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Rekurskommission gewährt den Parteien das rechtliche Gehör, in der Regel durch persönliche Anhörung.

<sup>4</sup> Das Verfahren vor der Rekurskommission ist nicht öffentlich.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>, soweit dieses Reglement und die darauf gestützte Geschäftsordnung<sup>5</sup> keine besonderen Vorschriften enthält.

## **Art. 9           Organisatorisches**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission kann für stundenweisen Einsatz ein juristisches Sekretariat in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Zur Entscheidung besonders schwierigen Sachfragen kann die Rekurskommission mit dem Vertrauensrat der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (Sektion Klinische Seelsorge Ausbildung<sup>7</sup>) einen Meinungsaustausch pflegen.

## **Art. 10           Schlichtung           -           Entscheid**

<sup>1</sup> In geeigneten Fällen ist die Rekurskommission gehalten, nach Vorliegen der Beschwerde und der Beschwerdeantwort, die Parteien schriftlich anzufragen, ob eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden soll. Stimmen beide Parteien diesem Vorgehen zu, ist die Rekurskommission Schlichtungsinstanz. Die an dieser Anhörung gemachten Vorbringen sind für ein allfällig nachfolgendes Entscheidverfahren ohne Bedeutung; es darf auch kein Protokoll geführt werden.

<sup>2</sup> Gelingt die Schlichtung, ist das Ergebnis unterschriftlich festzuhalten und beendet das Verfahren endgültig und unwiderruflich.

---

<sup>4</sup> In Bernischer Systematischen Gesetzessammlung (BSG 155.21).

<sup>5</sup> Vgl. nachfolgenden Art. 9 Organisatorisches.

<sup>6</sup> genannt: GO

<sup>7</sup> KSA

<sup>3</sup> Ist der Fall für eine Schlichtung ungeeignet oder scheitert diese, entscheidet die Rekurskommission die Beschwerde im Rahmen der gestellten Anträge.

<sup>4</sup> Die Rekurskommission eröffnet und begründet ihren Entscheid schriftlich. Sie fügt eine Rechtsmittelerklärung bei, wenn die Parteien nicht zuvor ausdrücklich auf den Weiterzug des Entscheides verzichtet haben.

**Art. 11                    Verfahrenskosten**

<sup>1</sup> Ist das Beschwerdeverfahren durch Schlichtung (Art. 10 Abs. 1 und 2) oder Rückzug rechtskräftig beendet worden, übernimmt der Verein CPT die Verfahrenskosten.

<sup>2</sup> Ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheid beendet worden, werden die Verfahrenskosten in Anwendung der Grundsätze des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup> verlegt. Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Parteikosten werden in keinem Fall zugesprochen; jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

**Art. 12                    Weiterzug**

Die Überprüfung von Entscheidungen der Rekurskommission durch staatliche Gerichte richtet sich nach staatlichem Recht.

**Art. 13                    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf 1. November 2019 in Kraft.

Gossau ZH, den 31. Oktober 2019

**NAMENS der Vereins CPT**

Präsident des Vereins CPT .....

Geschäftsführer Ausbildungsrat CPT: .....

---

<sup>8</sup> BSG 155.21.

<sup>9</sup> BSG 154.21